

Winterpflichten machen vor Mietern nicht halt

Vom richtigen Umgang mit Salz und Schnee

Recklinghausen, Dezember 2013 – Die „weiße Pracht“, die früher oder später im Land Einzug hält, sorgt nicht immer für freudige Gesichter, denn Schneeschieber und Streumaterial können den Spaß daran schnell verderben. Auch den Mietern, die unter Umständen ebenfalls zur Schaufel greifen müssen.

Schnee und Eis gehören in der Regel zum Winter wie Glühwein und Handschuhe. Doch wenn die erste Freude über Schneeflöckchen und Weißröckchen vorbei ist, kommt oftmals das böse Erwachen. Der Griff zur Schneeschaufel ist nämlich gesetzlich vorgeschrieben. Zumindest für Hauseigentümer. Und die Mieter? „Grundsätzlich sind die Städte und Gemeinden für das Räumen und Streuen verantwortlich. Diese übertragen die Aufgaben allerdings meistens über Ortssatzungen an die Grundstückseigentümer“ erklärt Claus O. Deese vom Mieterschutzbund e.V. „Mieter können zum Räumen und Streuen herangezogen werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag vorhanden ist. Ist der Passus aber nur in der Hausordnung festgelegt, so muss diese Bestandteil des Mietvertrages sein. Ein Aushang im Treppenhaus genügt nicht“. Eine nachträgliche Änderung des Vertrages oder der Hausordnung ohne Zustimmung des Mieters ist unzulässig. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Vermieter verpflichtet, Besen, Schneeschaufel und Streumaterial zur Verfügung zu stellen.

Womit streut man am besten?

Alle Jahre wieder die gleiche Frage: Salz oder Sand? „Für Privatpersonen ist es in der Regel verboten, Salz zum Streuen zu benutzen, da die Salz-Ionen den Wasserhaushalt der Pflanzen stören“ so Claus O. Deese. Sand, Split oder Asche hingegen dürfen genutzt werden, doch auch diese Streumittel sollten sparsam eingesetzt werden, damit die Umwelt nicht belastet wird. Am besten ist es daher, so viel Schnee wie möglich mit der Schneeschippe zu entfernen, so dass kaum noch Streugut benötigt wird.

Pressemitteilung



Morgenstund hat Gold im Mund

Auch wenn es hart ist, bei starkem Schneefall ist frühes Aufstehen ein Muss. Ist der Mieter in der Pflicht, Schnee und Eis zu räumen, sollte er die Uhr im Auge behalten – auch am Wochenende. „Das Straßen- und Wegerecht schreibt vor, dass Gehwege und Zugänge in der Zeit von 7.00 Uhr morgens bis abends 20.00 Uhr von Schnee und Eis geräumt werden und dieser Bereich auch gestreut werden muss“ weiß Claus O. Deese. Vor 6:00 Uhr morgens ist es jedoch unzumutbar, diese Arbeiten vorzunehmen. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden (OLG Düsseldorf, AZ 24 U 143/99). An Sonn- und Feiertagen muss mit dem Räumen erst um 9.00 Uhr begonnen werden. Aber was tun, wenn man verhindert oder krank ist? Dazu Claus O. Deese: „Wer berufstätig, krank oder verreist ist, muss sich rechtzeitig um Ersatz kümmern. Auch ältere Menschen müssen hier vorsorgen. Helfen kann ein professioneller Winterdienst oder ein hilfsbereiter Nachbar.“ Und Achtung: Wer hier nachlässig ist, kann haftbar gemacht werden. Denn wenn nachweislich die Streupflicht verletzt wurde, muss mit erheblichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen gerechnet werden. Ist der Mieter für den entstandenen Schaden verantwortlich, tritt in der Regel die private Haftpflichtversicherung ein.

3.217 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 27.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressemitteilung



Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: www.pr-affairs.de